

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der GPE GmbH, Worms

### **1. Geltungsbereich**

Rahmenverträge und Einzelwerkverträge der GPE GmbH, Worms (nachfolgend: Auftragnehmer) mit Auftraggebern erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit diese für den jeweiligen Vertrag anwendbar sind. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn vom Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug genommen wird, welches Geschäftsbedingungen eines Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Von diesen Geschäftsbedingungen kann nur durch individualvertragliche Regelung mit Zustimmung beider Parteien abgewichen werden.

### **2. Abnahme**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk nach Ablieferung abzunehmen. Kleinere Mängel, die die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen, sowie nicht offensichtliche Mängel, berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern.

Die Abnahme kann erfolgen durch:

- a) ausdrückliche Erklärung des Auftraggebers, dass er das Werk als in der Hauptsache vertragsgemäße Leistung anerkennt

oder

- b) durch verstreichen lassen einer von dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist, die Abnahmeerklärung abzugeben.

### **3. Form und Frist von Mängelanzeigen**

Mängel des Werkes sind dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Ist das Werk mit einem offensichtlichen Mangel behaftet, ist der Auftraggeber gehalten, diesen dem Auftragnehmer unverzüglich entsprechend der gesetzlichen Vorschriften nach Ablieferung anzuzeigen. Versäumt er diese Anzeige, verliert er insoweit sein Recht auf Gewährleistung.

### **4. Gewährleistung**

4.1 Ist das Werk mit einem Mangel behaftet, bessert der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist nach seiner Wahl entweder nach oder stellt neu her. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

4.2 Schlägt die Nachbesserung/Neuherstellung oder Ersatzlieferung fehl, hat der Auftraggeber das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Die Rückgängigmachung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.

4.3 Fehlt dem Werk eine im Vertrag schriftlich zugesicherte Eigenschaft, kann der Auftraggeber, wenn durch Nachbesserung, Neuherstellung oder Ersatzlieferung keine Abhilfe geschaffen werden kann, statt der oben genannten Rechte auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

4.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Haftung des Auftragnehmers für Mängel des Werkes begrenzt ist auf die Höhe der Auftragssumme, höchstens jedoch auf die Deckungshöhe einer ggf. vom Auftragnehmer diesbezüglich abgeschlossenen Versicherung. Für Mangelfolgeschäden haftet der Auftragnehmer jedoch nur, wenn sich der objektive Sinn der Zusicherung gerade auf die Vermeidung des eingetretenen Schadens bezog. Für entferntere Mangelfolgeschäden, die sich auf die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten stützen, haftet der Auftragnehmer nur, wenn der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter verursacht wurde. Auch in diesen

Fällen ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme, höchstens jedoch auf die Deckungshöhe einer ggf. vom Auftragnehmer diesbezüglich abgeschlossenen Versicherung..

4.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt vorbehaltlich der gesetzlichen Regelungen stets 24 Monate gerechnet ab Abnahme des Werkes. Sie ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Mangelfolgeschäden, soweit sie nach diesem Vertrag ersatzfähig sind.

## **5. Haftung**

5.1 Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 dieser Ziff. 5.1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung des Auftragnehmers ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 2 dieser Ziff. 5.1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

5.2 Die Regelungen des vorstehenden Ziff. 5.1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatzansprüche neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und Unmöglichkeit bestimmt sich gleichfalls nach der vorstehenden Ziff. 5., soweit sich aus Ziff. 6 nichts anderes ergibt.

5.3 Soweit der Auftragnehmer Aufträge im Namen und auf Rechnung des Kunden und mit dessen Zustimmung an Dritte vergibt, haftet er nur für die sorgfältige Auswahl und Überwachung des Dritten. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

5.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **6. Verzug und Unmöglichkeit**

6.1 Der Auftragnehmer haftet bei Verzögerung der Werkerstellung und bei Unmöglichkeit oder Teilunmöglichkeit der Werkerstellung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers diesbezüglich ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Auch in diesen Fällen ist die Haftungshöhe begrenzt auf den Auftragswert, höchstens jedoch auf die Deckungshöhe einer ggf. vom Auftragnehmer diesbezüglich abgeschlossenen Versicherung. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

6.2 Gerät der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug und wird auch eine mit Ablehnungsdrohung verbundene Nachfrist nicht eingehalten oder liegt teilweise Unmöglichkeit der Werkerstellung vor, ist der Auftraggeber lediglich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch eine etwaige Teilleistung für ihn kein Interesse hat.

6.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verlangen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

7.1 Das Werk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, das Werk bestimmungsgemäß zu nutzen.

7.2 Dem Auftraggeber ist es gestattet, das Werk zu verarbeiten oder mit anderen Werken oder Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Der aus einer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Auftraggeber verwahrt die Neuware für den Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

7.3 Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen oder Werken steht dem Auftragnehmer Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Gegenstand zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung ergibt. Sofern der Auftraggeber Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Auftragnehmer und Auftraggeber darüber einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Gegenstandes oder Werkes zu dem übrigen verarbeiteten Gegenstand oder Werk zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung einräumt.

7.4 Im Falle der Veräußerung des Werks oder der Neuware tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Auftragnehmer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt nur in Höhe des Betrages, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der dem Auftragnehmer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

7.5 Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der in dieser Ziff. 7. abgetretenen Forderungen befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann der Auftragnehmer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber dem Kunden verlangen.

7.6 Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

7.7 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Werks untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Werks an den Auftraggeber erfolgt. Der Auftraggeber hat mit seinem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung sein Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

7.8 Soweit der realisierte Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftragnehmer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Dem Auftragnehmer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

7.9 Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung des Auftragnehmers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

## **8. Rücktritt**

8.1 Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Erstellung des Werkes besteht.

8.2 Dem Auftragnehmer wird das Recht eingeräumt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn eine Vermögensverschlechterung beim Auftraggeber eintritt, die geeignet ist, die Forderung der Auftragnehmerin auf die vereinbarte Vergütung zu gefährden.

## **9. Behandlung von Erfindungen, Schutzrechten und Verbesserungen**

9.1 Der Auftragnehmer wird bei der Ausführung des ihm erteilten Auftrages alle ihm zur Verfügung stehenden oder zu seiner Verfügung gelangenden Erfindungen, Schutzrechte, Verbesserungen, Know-how usw. verwenden.

9.2 Er gestattet dem Auftraggeber bzw. deren Auftraggebern zeitlich unbegrenzt die kostenlose und uneingeschränkte Benutzung und Verwertung im In- und Ausland der von ihm erbrachten Leistungen oder sich eventuell hieraus ergebender Erfindungen sowie von Schutzrechten.

9.3 Der Auftragnehmer darf Dritten die Benutzung dieser Erfindungen, Schutzrechte, Verbesserungen usw. nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers gestatten. Ebenso darf er sie nur mit schriftlicher Genehmigung von Auftraggeber außerhalb dieses Vertrages selbst verwerten, sie aufgeben oder auf Dritte übertragen. Im Falle der Übertragung von Rechten aus Erfindungen oder von Schutzrechten auf Dritte steht dem Auftraggeber oder einem von Auftraggeber benannten Dritten ein Vorkaufsrecht zu. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB.

## **10. Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm zur Kenntnis kommenden Betriebsvorgänge, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Umstände auch aus dem Bereich von dritten Vertragspartnern des Auftraggebers, strengstes Stillschweigen zu bewahren und zwar auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## **11. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Worms-Pfeddersheim.

## **12. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

12.1 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Streitigkeiten auch für Scheck- und Wechselverfahren ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, ausschließlich Mannheim. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

12.2 Den Vertragsparteien steht es frei, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel herbeizuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden vor Einschaltung der Gerichte nach der Schlichtungsordnung der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar in Mannheim geschlichtet.

12.3 Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

## **13. Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel, Schriftform**

13.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht, soweit dies gesetzlich und rechtlich zulässig ist. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

13.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.